

International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin)

Grundordnung

Präambel

Die International Psychoanalytic University Berlin ist eine seit 2009 staatlich anerkannte Hochschule des Landes Berlin in gemeinnütziger Trägerschaft. Sie ist in Lehre und Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung selbständig tätig.

Sie berücksichtigt in ihren wissenschaftlichen Studiengängen neben den bewussten auch die unbewussten Determinanten menschlichen Handelns. Dies gilt sowohl für psychische als auch für soziale und kulturelle Zusammenhänge. In Lehre und Forschung finden deshalb neben empirischen (quantitativen und qualitativen) Methoden auch jene Eingang, die den diskursanalytischen und hermeneutischen Ansätzen Rechnung tragen.

Der Bildungsauftrag der International Psychoanalytic University Berlin leitet sich aus diesem umfassenden Grundverständnis intrapsychischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge ab. Er umfasst nicht nur die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern in gleichem Umfang auch die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und ihre Beziehung zur Gesellschaft.

Um diese Bildungsziele zu erreichen, fördert und unterstützt die IPU in Lehre und Forschung von Anfang an den praxisnahen Kontakt mit psychisch kranken Menschen im Rahmen ihrer Hochschulambulanz. Kulturwissenschaftliche Fragestellungen, die auch das diskursiv Ausgegrenzte, das Tabuisierte und nicht Repräsentierte einbeziehen, sollen den sozial- und kulturkritischen Blick unserer Studierenden weiter schärfen.

Die IPU bemüht sich in Forschung und Lehre um inter- und transkulturelle Ansätze und Perspektiven und strebt die Vernetzung in internationale Diskurszusammenhänge und Austauschprogramme an.

1. Abschnitt: Rechtsstellung, Aufgaben, Selbstverwaltung

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz, Trägerschaft

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 123 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen International Psychoanalytic University Berlin (IPU).
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Berlin.
- (4) Trägerin der Hochschule ist die International Psychoanalytic University Berlin gGmbH, deren Gesellschafterin derzeit die Stiftung zur Förderung der universitären Psychoanalyse ist. Die Trägerin verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (5) Aufgabe der Trägerin ist die rechtliche Trägerschaft der Hochschule unter Beachtung der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der akademischen Selbstverwaltungsrechte.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Hochschule verfolgt das Ziel, die Wissenschaft durch Forschung und universitäre Lehre im inter- und transdisziplinären Austausch zu fördern. Sie richtet eigene Hochschulstudiengänge ein, die psychoanalytische Aspekte einbeziehen.
- (2) Die Studiengänge zielen auf ein hohes wissenschaftliches Niveau unter Beteiligung international anerkannter Wissenschaftler¹.
- (3) Die Hochschule betreibt eigene Forschungsprojekte und bemüht sich um Drittmittel bei Forschungsförderungsinstitutionen. Schwerpunkte der Forschung liegen insbesondere in der Anwendungsforschung, der Konzeptforschung und der Praxisentwicklungsforschung.
- (4) Außerdem unterstützt die IPU die Fortentwicklung der Psychoanalyse als Angewandte Sozialwissenschaft und Kulturtheorie.
- (5) Die Hochschule pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen des In- und Auslandes und anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form bzw. eine neutrale Form verwendet. Diese schließt andere Geschlechter ausdrücklich mit ein.

- (6) Die Hochschule kann mit Zustimmung der Trägerin alle hochschultypischen Aufgaben, z B. im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und weitere Studiengänge entwickeln und anbieten.
- (7) Die Hochschule fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3

Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) Lehre und Forschung an der Hochschule sind frei.
- (2) Soweit das selbständige Angebot von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (3) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Auswahl der Forschungsmethoden sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und deren Verbreitung.

§ 4

Akademische Selbstverwaltung

- (1) Die IPU verwaltet sich in akademischen Belangen selbst. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gestaltung der wissenschaftlichen Studiengänge und die Abnahme der Hochschulprüfungen,
 - b) die Konzeptualisierung der Forschungsvorhaben und Pflege des wissenschaftlichen Austausches in Publikationen und wissenschaftlichen Tagungen,
 - c) die Entwicklung von Kooperationen mit Hochschulen des In- und Auslandes,
 - d) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) die Berufung von Professoren,
 - f) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - g) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - h) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
 - i) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade,
 - j) die Erstellung von Finanz- und Haushaltsplänen,
 - k) die Evaluation der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Studierenden.

- (2) Die akademische Selbstverwaltung wird insbesondere durch die Organe der IPU ausgeübt. Organe der IPU sind
- a) die Hochschulleitung,
 - b) der Akademische Senat,
 - c) die Studierendenvertretung.
- (3) Die Verleihung von akademischen Graden ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Wirkung

§ 5

Die Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
- a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - b) die hauptberuflich tätigen Professoren,
 - c) die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - d) die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - e) die eingeschriebenen Studierenden,
 - f) die Lehrbeauftragten, die an keiner anderen Hochschule Mitgliedschaftsrechte ausüben,
 - g) Seniorprofessoren,
 - h) Gastprofessoren, die an keiner anderen Hochschule Mitgliedschaftsrechte ausüben.
- (2) Die Mitglieder gestalten die Hochschule durch ihre Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Sie sind hierzu berechtigt und verpflichtet. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Besonderheiten einer privat getragenen Hochschule und die Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (3) Inhaber von Ämtern mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Wahlgremium bittet darum, von einer Weiterführung abzusehen oder mit ihr ist eine unbillige Härte verbunden.
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder der Hochschule sind
- a) die Mitglieder des Beirats,
 - b) die Mitglieder des Stiftungsrats,

- c) die entpflichteten, in den Ruhestand versetzten Professoren,
 - d) die Gastprofessoren,
 - e) die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder gemäß § 5 sind,
 - f) die sonstigen nebenberuflich, vorübergehend oder als Gast an der Hochschule Tätigen,
 - g) die Alumni, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 sind,
 - h) die Teilnehmer an einem gemeinsamen Promotionskolleg mit anderen Hochschulen mit Promotionsrecht,
 - i) Personen, die durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis ausgewiesen sind, die Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung selbständig wahrnehmen und denen vom Akademischen Senat die Rechtsstellung eines Mitglieds der Hochschule eingeräumt wurde.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder der Hochschule nehmen an Wahlen nicht teil. Sie haben das Recht, die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

3. Abschnitt: Organisation und Leitung

§ 6

Die Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler.
- (2) Die Hochschulleitung trägt im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Sie ist, soweit Rechte und Zuständigkeiten der Trägerin berührt sind, dieser für die Wahrung dieser Rechte und Zuständigkeiten sowie für den satzungsgemäßen Betrieb der Hochschule verantwortlich.
- (3) Die Hochschulleitung ist zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Forschung an der IPU, für die Zusammenarbeit mit Hochschulen des In- und Auslandes sowie für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule. Die Hochschulleitung ist Beauftragte der Trägerin für die Aufstellung und Verwaltung des Haushalts der Hochschule.

§ 7

Der Präsident

- (1) Der Präsident leitet die Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung. Ihm obliegt die Erstellung und Fortschreibung des Hochschulstruktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. Er kann den Vizepräsidenten unbefristet oder befristet mit Teilaufgaben der Leitung betrauen.

- (2) Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder im Auftrag des Präsidenten ist der Vizepräsident ermächtigt, alle Funktionen des Präsidenten, deren Ausübung keinen Aufschub duldet, auszuüben.
- (3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer:
 - eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und
 - aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Die Suche eines neuen Präsidenten oder die Einleitung der Wiederbestellung des amtierenden Präsidenten erfolgt durch eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören drei Mitglieder der Hochschule an sowie zwei Mitglieder, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Diese beiden Personen sollen der Psychoanalyse nahestehen und nach Möglichkeit dem Aufsichtsrat, dem Stiftungsrat oder dem Wissenschaftlichen Beirat angehören. Die Mitglieder der Hochschule werden von den jeweiligen Gruppen des Akademischen Senats bestimmt, wobei mindestens zwei Mitglieder dem Kreis der Professoren des Akademischen Senats angehören müssen. Die Findungskommission wählt einen Vorsitzenden. Die Findungskommission nominiert aus den Bewerbungen für das Amt des Präsidenten einen Entscheidungsvorschlag. Der Präsident wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat gewählt. Im Akademischen Senat muss die Zustimmung durch mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats unter Wahrung der professoralen Mehrheit erfolgen.
- (5) Wird das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, so können sowohl der Aufsichtsrat wie auch der Akademische Senat den Vorschlag an die Findungskommission zurückweisen. In diesem Falle unterbreitet die Findungskommission dem Aufsichtsrat und Akademischen Senat einen neuen Vorschlag.
- (6) Die Bestellung durch den Aufsichtsrat erfolgt höchstens für fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Der Präsident übt das Hausrecht aus.
- (8) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller wissenschaftlichen Mitarbeiter der IPU. Er ist insoweit weisungsberechtigt gegenüber allen hauptberuflich Lehrenden, den wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (9) Gegenüber Lehrbeauftragten vertritt er die Hochschule. Näheres regelt § 14. § 4 dieser Grundordnung bleibt unberührt.
- (10) Der Präsident hat in der Hochschulleitung und im Akademischen Senat den Vorsitz inne.
- (11) Der Präsident kann nach Anhörung des Akademischen Senats Professoren der Hochschule mit besonderen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen.

§ 8

Der Kanzler

- (1) Der Kanzler wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten für höchstens fünf Jahre durch den Aufsichtsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zum Kanzler kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung (vorzugsweise betriebswirtschaftlich-kaufmännischer bzw. juristischer Orientierung) und seiner vorangegangenen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.
- (3) Der Kanzler leitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Grundordnung die Verwaltung der Hochschule einschließlich der Finanzverwaltung. Er ist für die Aufstellung von Organisations-, Personal- und Haushaltsplänen verantwortlich. Er führt die Personalakten aller Mitarbeiter.
- (4) Der Kanzler ist Mitglied der Geschäftsführung der Trägergesellschaft der Hochschule.
- (5) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter der Verwaltung und der Sekretariate.

§ 9

Der Vizepräsident

- (1) Zum Vizepräsidenten kann bestellt werden, wer
 - eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und
 - die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessoren nach BerLHG erfüllt.
- (2) Das Verfahren zur Suche oder Wiederbestellung des Vizepräsidenten erfolgt analog zu § 7 Absatz 4 und 5 dieser Grundordnung.
- (3) Der Präsident kann der Findungskommission eigene Vorschläge unterbreiten.
- (4) Im Falle seiner Bestellung gehört er nach Feststellung seiner Berufungsfähigkeit gemäß der Berufsordnung der IPU dem Kreise der hauptberuflichen Professoren an.
- (5) Der Vizepräsident wird nach Anhörung des Akademischen Senats für höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10

Der Akademische Senat

- (1) Der Akademische Senat wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gebildet. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Akademischen Senat der IPU gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:
 - sechs Hochschullehrer,
 - zwei akademische Mitarbeiter,
 - zwei Studenten (je ein Vertreter aus einem Bachelor- und aus einem Masterstudiengang),

- ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals.
- (3) Dem Akademischen Senat der IPU gehören ohne Stimmrecht folgende Mitglieder an:
- die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - mindestens eine Vertrauensperson gemäß § 15.
 - Studiengänge, die nicht durch einen Professor im Senat vertreten sind, können durch den Studiengangskoordinator einen Vertreter ohne Stimmberechtigung entsenden.
- (4) Der Präsident der Hochschule führt den Vorsitz.
- (5) Die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats sind mit Rede- und Antragsrecht berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen.
- (6) Aufgaben des Akademischen Senats
- a) Der Akademische Senat ist vor allem zuständig für
- die Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten nach Maßgabe dieser Grundordnung,
 - die Zustimmung zum Hochschulstruktur- und -entwicklungsplan, einschließlich der Denominationen von neu aususchreibenden Professuren bzw. Änderung von Denominationen bei Neubesetzungen,
 - die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans des Kanzlers,
 - die Einrichtung, strukturelle Änderung, Umbenennung und Aufhebung von Studiengängen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage des Hochschulstruktur- und Entwicklungsplans des Präsidenten,
 - die Verabschiedung der Berufslisten von Professoren,
 - die Beschlussfassung sämtlicher Ordnungen, die sich auf die Regelung der akademischen Abläufe richten (Berufungsordnung, Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnungen etc.),
 - die Regelung über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
 - Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung erfolgen durch den Akademischen Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Akademische Senat entscheidet dabei mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder.
- b) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.
- c) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind für die Mitglieder der Universität grundsätzlich öffentlich. Bei Personal- oder Finanzangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Akademische Senat kann darüber hinaus in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, nicht öffentlich zu beraten.
- d) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Hochschule tagen mit Ausnahme der unter § 10, Abs. 6 Nr. c genannten Regelung für den Akademischen Senat grundsätzlich nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hergestellt werden, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Anhörungen von Bewerbern um eine zu besetzende Professorenstelle sind hochschulöffentlich.

4. Abschnitt: Hochschulpersonal

§ 12

Wissenschaftliches Personal

- (1) Vorgesetzter des wissenschaftlichen Personals ist der Präsident.
- (2) Die Aufgaben der Hochschule werden durch haupt- bzw. nebenberuflich tätiges wissenschaftliches Personal nach Maßgabe des Hochschulrechts des Landes Berlin wahrgenommen.
- (3) Das Berufungsverfahren für Professoren ist durch eine eigene Berufsordnung geregelt.
- (4) Vor dem Abschluss von Dienstverträgen mit Professoren muss sichergestellt werden, dass die Einstellungs Voraussetzungen des BerlHG für wissenschaftliche Hochschulen erfüllt sind. Ernennungen von Professoren bedürfen der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Über die erfolgten Einstellungen erstattet die IPU der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin einmal jährlich Bericht.
- (5) Professoren der IPU, die ihre Tätigkeit beendet haben, können als ehrenamtliche Seniorprofessoren der IPU tätig sein, wenn sie bereit sind, in ihrem Fachgebiet oder im Studium Generale Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr abzuhalten und Qualifikationsarbeiten zu betreuen. Eine Ernennung zum Seniorprofessor der IPU wird dem Akademischen Senat von der Hochschulleitung vorgeschlagen und für drei Jahre ausgesprochen. Eine erneute Ernennung ist auf Antrag möglich.

§ 13

Lehrbeauftragte

Lehraufträge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans vom Präsidenten erteilt. Der Präsident kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Professoren übertragen. Es gelten die Vorschriften des § 112 BerlHG. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

§ 14

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter in Lehre und Forschung. Sie können den wissenschaftlichen Einrichtungen oder zentralen Betriebseinheiten der Universität zugeordnet werden. Soweit sie dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt. Im Rahmen ihrer Aufgaben soll ihnen Gelegenheit zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation gegeben werden. Einstellungsvoraussetzung ist ein dem Dienstverhältnis entsprechendes, erfolgreich abgeschlossenes Studium. Die Einstellung erfolgt grundsätzlich in einem befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 15

Vertrauenspersonen (Mediation)

Zur Beilegung von Konflikten zwischen Mitgliedern bzw. Angehörigen der Universität, beruft der Akademische Senat mindestens eine Vertrauensperson. Diese hat den Betroffenen vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen und gegebenenfalls als Mediator Lösungswege für den Konflikt aufzuzeigen.

§ 16

Ombudspersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis

Der Präsident ernannt für die Dauer von fünf Jahren zwei Ombudspersonen, die in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen nehmen. Weiteres ist in den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der International Psychoanalytic University (IPU Berlin) vom 25.01.2013 geregelt.

5. Abschnitt: Studierende

§ 17

Die Studierenden

- (1) Die Heranbildung von Studierenden durch die akademische Lehre ist die vornehmste Aufgabe der Hochschule.
- (2) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation.
- (3) Die Studierenden nehmen ihre Interessen wahr und wirken bei der Erfüllung von Aufgaben und Zielen der Hochschule mit. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
 - b) die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) die Beratung und Mitwirkung bei der Gestaltung des Studiums,
 - d) die Förderung kultureller Anliegen der Studierenden.

§ 18

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die für den betreffenden Studiengang erforderliche Eingangsqualifikation besitzt.
- (2) Die Hochschule kann ein Auswahlverfahren für die Zulassung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Der Präsident berichtet dem Akademischen Senat und dem Aufsichtsrat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis der Auswahlverfahren.
- (5) Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Studienvertrages mit der Hochschule voraus. Die Exmatrikulation setzt die Beendigung des Studienvertrages voraus.
- (6) Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 19

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studenten wahren das Ansehen der Hochschule und mehrten es im Rahmen ihrer Studientätigkeiten.

§ 20

Alumni

- (1) Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und wünscht, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.
- (2) Die Hochschule gründet zu gegebener Zeit eine Alumni-Vereinigung.

6. Abschnitt: Finanzen

§ 21

Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungswerk der Hochschule ist nach kaufmännischen Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
- (2) Vor Beginn jeden Jahres sind ein Haushaltsplan sowie ein mittelfristiger Finanzplan sowie eine Übersicht über die Höhe der Studiengebühren zu erstellen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Grundordnung treten die Satzung der IPU sowie alle anderen Ordnungen, die die Organisation der Universität betreffen, außer Kraft. Das Gleiche gilt für alle weiteren Regelungen, soweit sie dieser Grundordnung widersprechen.

Die Grundordnung tritt am 9.11.2018 in Kraft (Änderung der Grundordnung vom 13.7.2018, Beschluss des Akademischen Senats vom 9.11.2018, Genehmigung durch Berliner Senatskanzlei am 14.2.2019, Zustimmung durch den Aufsichtsrat am 8.12.2018).